

Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung der Fachausschüsse

<i>Organisationseinheit:</i> FB Zentraler Service + Bildung <i>Sachbearbeitung:</i> Maren Kehlbeck	<i>Datum</i> 10.11.2021 <i>Aktenzeichen</i>
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	24.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

- a) Es werden die folgenden Ausschüsse gebildet:
 1. Bau-, Wege- und Umweltausschuss
 2. Kulturausschuss
- b) Die Ausschüsse werden mit 5 Mitgliedern besetzt.
- c) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Ausschuss: Bau-, Wege- und Umweltausschuss	
Ratsmitglied	Vertretung Ratsmitglied

Ausschuss: Kulturausschuss	
Ratsmitglied	Vertretung Ratsmitglied

Die benannten Stellvertretungen sind berechtigt, jedes Ausschussmitglied der Fraktion/Gruppe zu vertreten.

- d) Es wird folgende/r Ausschussvorsitzende und Stellvertretung benannt:

Fraktion/Gruppe	Ausschuss	Vorsitz	Stellvertretung

Sachverhalt:**Zu a) bis c)**

Zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse können die Ratsmitglieder aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Gemäß § 71 Abs. 1 und 2 NKomVG beschließt der Gemeinderat über Art und Anzahl der Ausschüsse sowie über die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse.

Es wurde im Vorfeld mitgeteilt, dass ein Bau-, Wege- und Umweltausschuss sowie ein Kulturausschuss gebildet werden sollen.

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens (d'Hondt) gebildet.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Teiler	WGH		WfH/Grüne	
1	7,00	1	6,00	2
2	3,50	3	3,00	4
3	2,33	5	2,00	
4	1,75		1,50	

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

Bei 5 Ausschussmitgliedern entfällt je Ausschuss folgende Anzahl an Sitzen auf die Fraktionen/Gruppen:

	WGH	WfH/Grüne
Anzahl der Sitze je Ausschuss	3	2

Für die Vertretung von Ausschussmitgliedern gibt es im Gegensatz zur Vertretung der Beigeordneten keine gesetzliche Grundlage. Wenn von der allgemeinen Vertretung Gebrauch gemacht werden soll, sollten die Fraktionen dies in der konstituierenden Sitzung zu Protokoll geben.

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG kann beschlossen werden, dass andere Personen, abgesehen von Beschäftigten der Kommune, beratende Mitglieder in den Ausschüssen werden.

Zu d)

Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen/Gruppen gem. § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3, usw. ergeben.

Der Gemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Hier liegt das erste Zugriffsrecht bei der WGH-Fraktion. Der zweite Vorsitz kann von der WfH/Bündnis 90/die Grünen-Fraktion beansprucht werden.

Anlagen:

Keine